

Vorwort

Als ich meine Antrittsvorlesung an der Universität Salzburg plante, war die Wahl des Themas das Schwierigste. Ich wollte ein Thema aussuchen, das meinem Vorgänger *Heinz Schäffer* die Referenz erweisen und mich zugleich in das öffentliche Wirtschaftsrecht einordnen sollte, für das ich unter anderem berufen wurde. Zur Erfüllung beider Desiderata schien mir lange Zeit ein anderes als das schlussendlich gewählte Thema viel geeigneter. Ich wollte über die Versteinerungstheorie und ihre Leistungskraft im Zusammenhang mit Tatbeständen sprechen, die auf einem Versteinerungsmaterial beruhen, das – wie die GewO 1859 – seinen Geltungsbereich in Gestalt einer Generalklausel festlegt. Damit hätte ich an die »Verfassungsinterpretation in Österreich« angeknüpft und einen für das öffentliche Wirtschaftsrecht bedeutsamen Kompetenztatbestand neu beleuchtet. Auch die eine oder andere Provokation juristischer und gesellschaftspolitischer Art hätte sich bei diesem Thema angeboten.

Freunde rieten mir ab. Die Kompetenzverteilung sei zu spezifisch, die Versteinerungstheorie erst recht, das Thema sei technisch und exklusiv. Das gab aber nicht den Ausschlag für meine Entscheidung. Ausschlaggebend war vielmehr die Wiederentdeckung eines Themas, das mich seit meinem Studium fasziniert und erschreckt. Schon als Student stand ich stets fassungslos vor Art 89 B-VG. Diese Bestimmung, eine der wichtigsten unserer Bundesverfassung, ist so schillernd, so schwer zu greifen, so einfach und doch so komplex und unverständlich. All die Bedeutungen, die ihr von der herrschenden Lehrbuchliteratur abgewonnen wurden, wollten mir schon als Student nicht in den Kopf. Dann entdeckte ich, dass sich mit ihr eine Reihe großer Salzburger Staatsrechtslehrer beschäftigt hatte: *Friedrich*

Koja, Kurt Ringhofer, Ewald Wiederin, in dessen Zimmer ich einzog, und *Heinz Schäffer*. Welchen schöneren Anlass als eine Antrittsvorlesung konnte es also geben, um einerseits eine Bestimmung endlich zu verstehen, die mir seit über 15 Jahren Rätsel aufgibt, und dabei andererseits ein Thema fortzuspinnen, das an meiner neuen Wirkungsstätte Tradition hat.

Es ist natürlich zuzugeben, dass mich dieses Thema nicht als Experte des öffentlichen Wirtschaftsrechtes ausweist. Dafür aber weist es in die Richtung, die mir in den letzten Jahren immer wichtiger und essentieller vorkommt: Nämlich in die Richtung, die zu den Wurzeln und Grundsätzen zurückführt, zu den grundlegenden Bestimmungen und ihrer Auslegung, zu den Fertigkeiten und Fähigkeiten mit anderen Worten, die jede Juristin, jeder Jurist haben muss, und die Voraussetzung dafür sind, auch im öffentlichen Wirtschaftsrecht zu bestehen. Ich komme immer mehr davon ab, im Unterricht Details und Besonderheiten einzelner Regelungen auszubreiten. Systemzusammenhänge, Regelungsinstrumentarien, Strukturen und Denkmuster sind viel wichtiger, und – im Gegensatz zu den Details etwa des Gewerbenebenrechts – viel schwerer ohne Anleitung zu lernen.

Daher entschloss ich mich zu diesem Retro-Thema. Retro deshalb, weil es vor allem in den 1970er Jahren im Mittelpunkt der Diskussion stand. Retro deshalb, weil es archaisch, grundlegend, scheinbar praxisfern und ganz und gar unsexy ist, wird hier doch weder über Finanzmarkt- oder Stromregulierung noch über Grundrechtsschutz und Rasterfahndung nachgedacht, sondern über Wesentliches, zu dessen Studium so etwas Altmodisches wie Muße erforderlich ist.

Unter meinen Händen explodierte das Thema sehr schnell. Ein ursprünglich geplanter erster Teil wurde lang, vor den geplanten zweiten Teil schob sich ein neuer zweiter Teil, und auch der dritte Teil nahm ausufernde Formen an. Es wurde rasch klar: Das kann nicht alles vorgelesen werden.

Daher ist dies nicht eine bloße Wiedergabe meiner Antrittsvorlesung. Dem vorliegenden Text liegt meine Antrittsvorlesung zu Grunde, die im Wesentlichen dem entspricht, was hier in den Teilen I und II gesagt wird. Der Text wurde aber sowohl in der Breite (und Länge) als auch in der Tiefe stark ausgebaut und erweitert, der Bogen wird über den eigentlichen Vorlesungstext hinaus auch zu den erwähnten anderen Teilen gespannt, die am 15. November 2010 nicht zu Gehör gegeben wurden.

Dieser Bogen wiederum ist der eigentliche Grund für die gewählte Form der Publikation. Für einen Aufsatz war der schließlich entstandene, dreiteilige Text einfach zu lang. Die Teile aber voneinander zu trennen, und zwei oder drei Zeitschriftenbeiträge zu publizieren, kam mir schade vor. Ich wollte wenigstens in der Veröffentlichung zusammenführen und zusammenlassen, was in der Entwicklung und Ausarbeitung zusammen entstand. In den ursprünglich vorgetragenen Teilen habe ich dabei den Vortragsstil weitgehend beibehalten; die übrigen Teile sind im Stil einer Abhandlung verfasst.

Ich danke *Jan Sramek* für die Aufnahme dieses Textes in seine Reihe »Antrittsvorlesungen«, der Stiftungs- und Förderungsgesellschaft der Universität Salzburg und der Evers–Marcic–Stiftung für großzügige Förderungen. Ich danke *Michael Höllbacher*, *Katharina Jungwirth* und *Reinhard Klaushofer* für Unterstützung und unermüdliche Diskussionen. Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die freundliche Aufnahme im Fachbereich. Vor allem aber danke ich allen Freundinnen, Freunden und Wegbegleiter/inne/n, insbesondere jenen, die am 15. November 2010 den Weg nach Salzburg fanden, um meine Antrittsvorlesung zu hören.

Salzburg, im Oktober 2011
Benjamin Kneih.